

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Gemeinde Burgrieden beabsichtigt zum Schutz des Baugebiets „Ulmer Kreuz III“ vor wild abfließendem Oberflächenwasser einen Hochwasserdamm (Dammhöhe max. 3,0 m) mit Retentionsraum (500 m³) für Außengebietswasser herzustellen. Von der Maßnahme sind die Flurstücke 779, 790/37, 803/2, 804 und 808/1 Gemarkung Rot betroffen. Der Drosselabfluss (30 l/s) sowie die geregelten Überläufe über das Drosselbauwerk werden in die Regenwasserkanalisation eingeleitet.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.13 und Nr. 13.18.1 durchgeführt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Im Plangebiet wurden keine Brutvögel nachgewiesen. Auf Grund der Habitatausstattung - die Überplanung betrifft bestehende, intensiv bewirtschaftete Ackerflächen in direkter Lage zur bereits bestehenden Wohnbebauung -, ist der direkte Geltungsbereich artenschutzrechtlich von geringer Bedeutung. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatausstattung und bereits bestehende Kullissen können erheblichen Störungen auch im Wirkraum des Vorhabengebiets ausgeschlossen werden. Durch das geplante Vorhaben werden weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 oder 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgelöst.

Schutzgut Boden:

Die Böden haben überwiegend lehmigen Charakter (Verwitterungsdecke, Obere Süßwassermolasse). Es wird davon ausgegangen, dass der anstehende Untergrund sich nicht zur Versickerung eignet und der Aushub sich nach Konditionierung als Dammmaterial eignet. Durch die geringe Aushubtiefe wird nicht davon ausgegangen, dass eine Wasserhaltung betrieben werden muss. Hinweise auf Altlasten sind nicht vorhanden. Die Böden im Plangebiet werden bisher landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenfunktionen (Filter und Puffer für Schadstoffe, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Standort für Kulturpflanzen und natürliche Vegetation) sind im Plangebiet vorhanden. Der Damm wird aus dem anfallenden Aushub (von Graben und Erschließung) hergestellt.

Schutzgut Oberflächengewässer:

Innerhalb des Planungsgebietes gibt es keine Oberflächengewässer. Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen.

Schutzgut Grundwasser:

Beim Einschneiden in das Gelände muss in Abhängigkeit von den jahreszeitlich schwankenden Niederschlagsmengen lokal und temporär mit Schicht- und Sickerwasserzutritten gerechnet werden. Es wird davon ausgegangen, dass für temporäre Wasserzutritte während der Bauzeit eine offene Wasserhaltung ausreichend sein wird. Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserqualität sind unwahrscheinlich, da von der geplanten Nutzung keine besonderen Schadstoffeinträge zu erwarten sind. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind möglichst geringe Flächen voll versiegelt auszuführen. Insgesamt sind für das Schutzgut Grundwasser keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft:

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft nach derzeitigem Kenntnisstand und bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung:

Vom Leitdamm und vom Retentionsbecken gehen keine Belastung aus, da diese hinter der Bebauung angeordnet sind und somit von Süden, Osten und Westen nicht einsehbar sind. Das Gebiet

besitzt aufgrund seiner Strukturausstattung (landwirtschaftlich intensive Nutzflächen, Vorbelastungen) eine insgesamt geringe Bedeutung für das Orts- bzw. Landschaftsbild. Hinsichtlich der Erholungseignung kann dem Plangebiet aufgrund der vergleichsweise weniger attraktiven Randlage unter Berücksichtigung der Vorbelastung der bereits bestehenden Bebauung insgesamt eine vergleichsweise geringe Bedeutung zugewiesen werden.

Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

09.03.2022

gez.

Franz Hauser

Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 9. März 2022